

# Einarbeitungs- und Aufzeichnungsverpflichtung

AB 2026 AUCH FÜR FESTMIST

**Ab dem 1. Jänner 2026 müssen alle Wirtschaftsdünger inklusive Festmist auf Flächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden. Die zeitgerechte Einarbeitung ist zu dokumentieren.**

Text & Fotos: F. Hölzl

**A**mmoniakverluste in die Luft lassen sich bei der Wirtschaftsdüngerausbringung erheblich verringern, wenn diese auf unbestelltem Ackerland möglichst schnell, am besten sofort nach der Ausbringung eingearbeitet werden. Je weniger Wirtschaftsdünger sich nach der Einarbeitung auf der Bodenoberfläche befindet, desto besser ist die emissionsmindernde Wirkung. Zur Einarbeitung werden in der Regel gut mischende Einarbeitungsgeräte eingesetzt. Die richtige Einstellung der Arbeitstiefe und Mischintensität ist von großer Bedeutung (KTBL, 2021). Die möglichst unverzügliche Einarbeitung stellt im Vergleich zu anderen Ammoniakminderungsmaßnahmen eine kostengünstigste Maßnahme dar.

Die **Ammoniak-Reduktions-Verordnung** schreibt die Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von vier Stunden vor.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung sind Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühner-trockenkot unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung einzuarbeiten. Ab dem 1. Jänner 2026 gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung auch für den gesamten aus-

gebrachten Festmist. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

Die Einarbeitungsverpflichtung für Festmist wurde als Ausgleich für die feste Abdeckungsverpflichtung für offene Güllegruben festgelegt. Damit konnten Kosten von über einer Milliarde Euro für die Landwirtschaft vermieden werden.

## EINE AUSNAHME SIND „UNVORHERSEHBARE WITTERUNGSEREIGNISSE“

Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Die Einarbeitung von nicht eingewaschen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

## AUSNAHME „KLEINSCHLAGREGELUNG“

Abweichend davon gilt bis einschließlich 31. Dezember 2027 für landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt weniger als fünf Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen

**Abb. 1:** Durch möglichst unverzügliche Einarbeitung können die Ammoniakemissionen bei der Wirtschaftsdüngerausbringung erheblich reduziert werden.



Foto©: BWSB/Hölzl

**Abb. 2:** Ab dem 1. Jänner 2026 muss auch der gesamte ausgebrachte Festmist auf Flächen ohne Bodenbedeckung unverzüglich eingearbeitet werden.



Foto©: BWSB/Walner



Foto©: BWSB/Holz

Abb. 3: In abgefrostete bodenbedeckende Zwischenfruchtbestände können Gülle und Mist ohne Einarbeitungsverpflichtung ausgebracht werden. Damit ist auch weiterhin Direktsaat möglich.

ohne Bodenbedeckung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung (Kleinschlagregelung).

### BODENBEDECKENDER BEWUCHS

Eine Bodenbedeckung ist dann gegeben, wenn im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen den Boden flächig bedecken. Dies kann durch abgefrostete oder winterharte, aber auch durch verunkrautete Begrünungen gewährleistet werden. Somit kann auch die Direktsaat, z. B. bei Mais oder Zuckerrübe nach vorhergehender Wirtschaftsdüngerausbringung, weiterhin ermöglicht werden.

### KEINE EINARBEITUNGSVERPFLICHTUNG

Es besteht keine Einarbeitungsverpflichtung, wenn zum Zeitpunkt der Düngerausbringung ein bodenbedeckender Bewuchs entweder durch Zwischenfrüchte oder durch Hauptfrüchte (wachsende Bestände im Grünland und im Ackerland) vorhanden ist.

Bei Kopfdüngung von Wintergerste im Herbst bzw. Kopfdüngung von Wintergetreide, Raps und dergleichen im Frühjahr kann man zwar nicht in jedem Fall von einer flä-



Foto©: BWSB

Abb. 4: Nach der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in wachsende Bestände ist keine Einarbeitung erforderlich.

chenhaften Bedeckung sprechen, dennoch ist hier keine Einarbeitungsverpflichtung gegeben, da dies einem Umbruch der angebauten Kultur entsprechen würde.

Auch angebaute Mais zählt als im Boden verwurzelte lebende Pflanze und ist daher bei einer Kopfdüngung bzw. Düngung mit Wirtschaftsdüngern in den Bestand von der Einarbeitungsverpflichtung ausgenommen. Man muss erkennen können, dass die Kultur angebaut wurde. Noch besser ist es, wenn bereits zumindest Keimblätter sichtbar sind. Hacken bei Hackfrüchten gilt als Einarbeitung, ist aber gemäß Ammoniak-Reduktions-Verordnung bei Ausbringung von Wirtschaftsdüngern nach dem Anbau nicht erforderlich.

Beim Anbau in Form von Streifenbodenbearbeitung (Strip Till) ist bei vorheriger Düngung ebenfalls keine Einarbeitungsverpflichtung gegeben, wenn eine Bodenbedeckung gegeben ist, da nur jener Teil der Fläche bearbeitet wird, in dem das Saatgut abgelegt wird.

### EINARBEITUNGSVERPFLICHTUNG

Die Einarbeitungsverpflichtung ist gegeben, wenn keine Bodenbedeckung (z. B. bei schlecht entwickelten Begrünungsbeständen im Frühjahr) vorliegt oder wenn vor der

Abb. 5: Nach der Wirtschaftsdüngerausbringung auf Getreidestoppel ist die unverzügliche Einarbeitung verpflichtend.



Foto©: BWSB/Holz

Abb. 6: Mittels Güllegrubber oder Gülleinjektor erfolgt die Ausbringung und Einarbeitung in einem Arbeitsgang.



Foto©: BWSB/Holz



Foto: BWSB/Walther

**Abb. 7:** Auch bei Ausbringung mittels Schleppschuhtechnik muss die oberflächlich aufliegende Gülle in einem zweiten Arbeitsgang eingearbeitet werden.

Düngung bereits eine mechanische Bodenbearbeitung (z. B. Vorgrubbern) durchgeführt worden ist. Wenn Wirtschaftsdünger auf die Getreidestoppeln im Sommer ausgebracht werden, müssen diese ebenfalls innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden.

### EINARBEITUNGSTECHNIK

Bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, Biogasgülle und Gärresten mittels Güllegrubber oder -injektion gilt die Einarbeitungsverpflichtung in einem Arbeitsgang als erfüllt.

Bei allen anderen Ausbringungstechniken (Breitverteilung oder bodennahe streifenförmige Ausbringung mittels Schleppschlauch oder Schleppschuh) hat die Einarbeitung auf Flächen ohne Bodenbedeckung in einem zweiten Arbeitsgang nach der Düngemittelapplikation zu erfolgen. Als geeignete Einarbeitungsgeräte gelten Pflug, Grubber, Eggen, Rollhacken und Fräsen. Striegel zählen nicht als geeignete Einarbeitungsgeräte.

### BETRIEBSBEZOGENE AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNGEN

Landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben über die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung gemäß Einarbeitung

von Wirtschaftsdüngern Aufzeichnungen zu führen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. Feldstücks, auf dem Düngemittel ausgebracht wurden
- Bezeichnung der anzubauenden Kultur
- Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) von Beginn und Ende der Ausbringung sowie von Beginn und Ende der Einarbeitung
- Art des aufgebrauchten Düngemittels
- Gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für die rasche und einfache Erstellung der Aufzeichnungen gibt es digitale Unterstützung wie zum Beispiel durch den ÖDüPlan Plus ([www.oeduplan.at](http://www.oeduplan.at)).

Außerdem kann auf der Homepage der Boden.Wasser.Schutz.Beratung, LK OÖ in Anlehnung an die gesetzliche Vorlage ein Formblatt zur Unterstützung der Dokumentation der Einarbeitung kostenlos heruntergeladen werden: Ammoniakreduktionsverordnung|bwsb-Formulare und Aufzeichnungsblätter.

Nähere Details und weiterführende Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung, LK OÖ unter Tel. 050/6902-1426 bzw. [bwsb.at](mailto:bwsb.at) oder [ooe.lko.at](mailto:ooe.lko.at) ■

### Literatur:

KTBL (9/2021): „Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft mindern“, KTBL-UBA-DE 09/2021

### DER AUTOR

DI Franz Xaver Hölzl, Boden.Wasser.Schutz.Beratung, LK OÖ  
E-Mail: [franz.hoelzl@lk-ooe.at](mailto:franz.hoelzl@lk-ooe.at)

## Termine 2026 und Förderhöhen für Förderungen für Photovoltaik und Stromspeicher fixiert Die Einreich-Termine für PV-Förderungen nicht übersehen

Um für Förderungen für Photovoltaik und Stromspeicher anzusuchen wurden die Termin und Förderhöhen fixiert. Eine Stromspeicherförderung kann nur im Zuge einer PV-Erweiterung und ohne bestehenden Speicher beantragt werden. Speichererweiterungen sind nicht förderbar.

Investitionszuschuss- Förderhöhen für Photovoltaik:

- Kategorie A (bis 10 kWp): € 150/kWp
- Kategorie B (>10 bis 20 kWp): € 140/kWp
- Kategorie C (>20 bis 100 kWp): € 130/kWp (max.)
- Kategorie D (>100 bis 1.000 kWp): € 120/kWp (max.)
- Stromspeicher: € 150/kWh Netto-Speicherkapazität (bis 50 kWh).

Termine für den Investitionszuschuss:

- 23. April – 11. Mai 2026
- 16. Juni – 30. Juni 2026
- 8. Oktober – 22. Oktober 2026

### Marktprämie:

Eine Förderung über eine Marktprämie kann für PV-Anlagen > 10 kWp beantragt werden. Der Höchstwert für die Gebotstermine beträgt 7,77 Cent/kWh.

Termine für die Marktprämie: 2.–17. März 2026; 27. Mai–11. Juni 2026; 9.–24. Sept. 2026; 25. Nov.–10. Dez 2026

Weitere Infos unter [eag-abwicklungsstelle.at](http://eag-abwicklungsstelle.at) und in den PV-Seminaren des LFI OÖ unter [lfi.at](http://lfi.at)